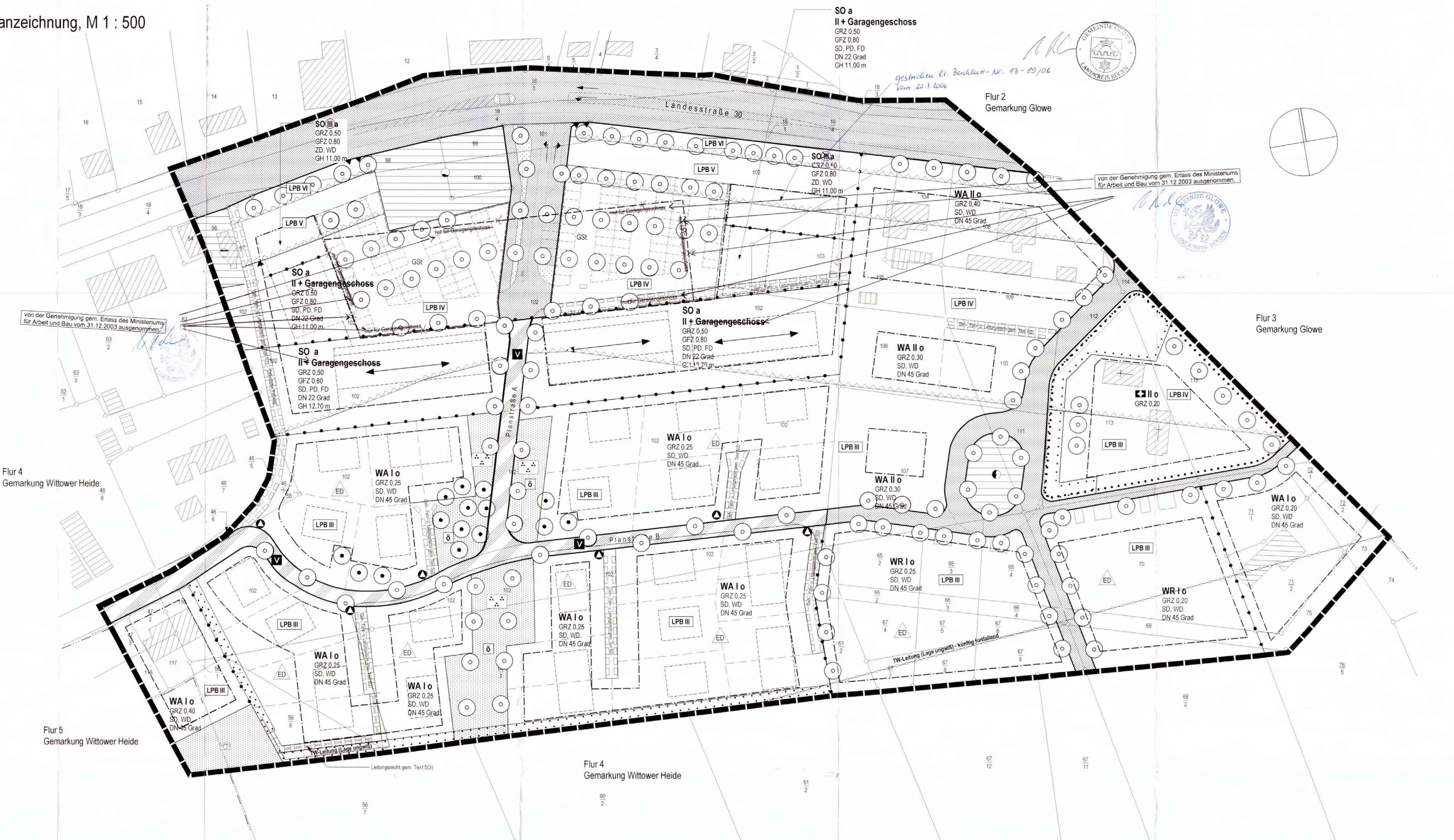


Satzung der Gemeinde Glowe (Landkreis Rügen) über den Bebauungsplan Nr. 2.1 - "Ortsmittelpunkt Glowe"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500



Teil B - Text

Es gilt die Bauzonenverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1998 (BGBl. I S. 456).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1. 4, 11(2) und 13 BauNVO)

(1) In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen nur zulässig:

- Läden,
- Dienstleistungseinrichtungen,
- Gebäude und Räume für freie Berufe,
- Einrichtungen für kulturelle, soziale und kirchliche Zwecke,
- Einrichtungen der kommunalen Verwaltung,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Beherbergungseinrichtungen nur in Verbindung mit Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen nur für Eigentümer und Bedienstete der vor genannten zulässigen Nutzungen.

von der Genehmigung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 31.12.2003 ausgenommen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 21a BauNVO)

(1) In den festgesetzten Wohngebieten (WR und WA) darf die Höhe des Erdgeschosses höchstens maximal 0,5 m über der Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Fahrbahnoberfläche, liegen.

(2) Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen als Höchstmaß im Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" gilt die Oberkante der Landesstraße 30, gemessen in der Achse der Einmündung der Planstraße A.

(3) In dem festgesetzten Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind Läden nur mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zulässig. Davon ausgenommen sind Lebensmittelmärkte einschließlich branchentypischer Randsortiment auf maximal 700 m² Verkaufsfläche. Insgesamt darf eine Verkaufsfläche von 1.000 m² nicht überschritten werden.

(4) Die innerhalb der festgesetzten Sondergebiete "Ortsmittelpunkt" sind Beherbergungsbetriebe nur bis zu einer maximalen Größe von 10 Betten zulässig.

(5) Die anteilig zugehörigen Grundstücksflächen der als Stellplätze errichteten Gemeinschaftsanlage im Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind der Grundstücksfläche hinzuzurechnen.

(6) Die anteilig zugehörigen Grundstücksflächen der als Stellplätze errichteten Gemeinschaftsanlage im Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind der Grundstücksfläche hinzuzurechnen.

(7) Garagengeschosse in Gebäuden und ihre Flächen sind nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die zugehörigen Geschossflächenanzahl zu begrenzen. (von der Genehmigung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 31.12.2003 ausgenommen.)

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

(1) In den festgesetzten abweichenden Bauweisen sind Baukörper mit einer Länge von maximal 45 Meter zulässig. Bei Garagengeschossen sind nur für dieses Geschoss Längen über 50 Meter zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise. (von der Genehmigung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 31.12.2003 ausgenommen.)

(2) Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze sowie ein Zurücktreten von der Baulinie kann für eine Tiefe von maximal einem Meter auf maximal drei Meter Länge ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Die als Hauptfriesrichtung festgesetzte Stellung der Gebäude gilt nur für die Hauptgebäude. Bei zulässigen Dachformen ohne einen First gilt dies für die Ausrichtung der längsten Traufe.

4. Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 21a BauNVO)

(1) Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete "Ortsmittelpunkt" sind eigenständige Garagen, überdachte Stellplätze und sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig.

(2) Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete (WR und WA) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(3) Stellplätze mit ihren Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur zwischen diesen und der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

(4) Sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

5. MR Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21a BauGB)

(1) Die als Geh- oder "Örtlicher Fußweg" festgesetzte Fläche ist zu Gunsten der Allgemeinheit mit einem Geh- und zu Gunsten der Anlieger mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf einer Breite von mindestens drei Metern zu belasten.

(2) Die innerhalb der allgemeinen Wohngebiete festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zu Gunsten der Anlieger auf einer Breite von 3,50 m zu belasten.

(3) Die als Leitungsrecht festgesetzte Fläche ist zu Gunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen auf einer Breite von mindestens 2 m zu belasten.

(4) Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten sowie die befestigten Grundstücksflächen sind so zu versiegeln, dass eine Ableitung des Oberflächenwassers nicht erforderlich wird.

(5) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen auf den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. In der Bauphase sind diese Vegetationsflächen durch geeignete Maßnahmen (DIN 18820) vor vermeintlichen Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Wegfall ist ein Ersatz gleicher Art im Verhältnis ein zu zwei bei Sträuchern und je anfänglicher zehn Zentimeter Stammdurchmesser des entfallenden Baumes ist ein Baum mit einem Stammumfang von 18 bis 20 Zentimeter anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(6) Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als Rasenfläche mit Baum und Strauchgruppen anzulegen. An den festgesetzten Stellen sind insgesamt 14 Kiefern (Pinus sylvestris), 3 x verpflanzt, in einer Höhe von 125 bis 150 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(7) Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind Bergahorn (Acer platanoides) in einer Größe von 14 bis 15 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(8) Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete (WR und WA), Gemeindeflächen und Flächen für Versorgungsanlagen sind an den festgesetzten Stellen entlang der Straßenverkehrsflächen Bergahorn (Acer platanoides) in einer Größe von 14 bis 15 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(9) Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Ortsmittelpunkt" sind an den festgesetzten Stellen entlang der Straßenverkehrsflächen Linden (Tilia cordata), 4 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 14 bis 25 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(10) Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Ortsmittelpunkt" ist je anfänglicher fünf Stellplätze eine Kugelahorn (Acer pseudoplatanus "Globosum") Stammumfang 14 bis 16 cm, auf den Stellplatzflächen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstellen sind gegen Bodenverdichtung zu schützen und mit antimenschlichen Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen bzw. mit einer Baumwiesensaat zu begrünen.

(11) Zusammenhängende geschlossene Außenwänden mit mehr als 20 m² Größe sind flächig zu begrünen.

(12) Die geschlossenen Umkleierden der oberirdischen Gas- und Oberleiter sowie der Müllbehälter sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen wie Efeu (Heder helix) oder Schlingkletter (Polygonum aubertii) zu bepflanzen.

(13) Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten sowie die befestigten Grundstücksflächen sind so zu versiegeln, dass eine Ableitung des Oberflächenwassers nicht erforderlich wird.

(10) Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu verrieseln, zu versanden oder innerhalb des Geltungsbereiches einer weiteren Nutzung zuzuführen.

7. Vorgehensweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Lärm (Schutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Lärmgebiete IV bis VI sind gem. DIN 4109 Nr. 5.3 die in der Tabelle B zur DIN 4109 genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauNVO-MV)

(1) Freistehende oder an Gebäuden errichtete oberirdische Gas- und Oberleiter sowie Müllbehälter sind mit einer geschlossenen Umkleider oder einer Pergola zu versehen.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Außerdem sind im Bereich zwischen der Landesstraße Nr. 30 und einem südlichen Abstand von 20 Metern dazu, maximal zwei Sammelwerbeanlagen einheitlicher Gestaltung in einer maximalen Größe von 10 m² zulässig.

(3) Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und den Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecke bis zu einer Höhe von einem Meter zulässig. Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete (WR und WA) sind dort auch Zäune mit dazugehöriger Hecke bis zu einer Höhe von einem Meter zulässig.

(4) Die zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und den Verkehrsflächen liegenden nicht überbaubaren Flächen sind, sofern Sie nicht als Zufahrt oder Zugang dienen, zu begrünen.

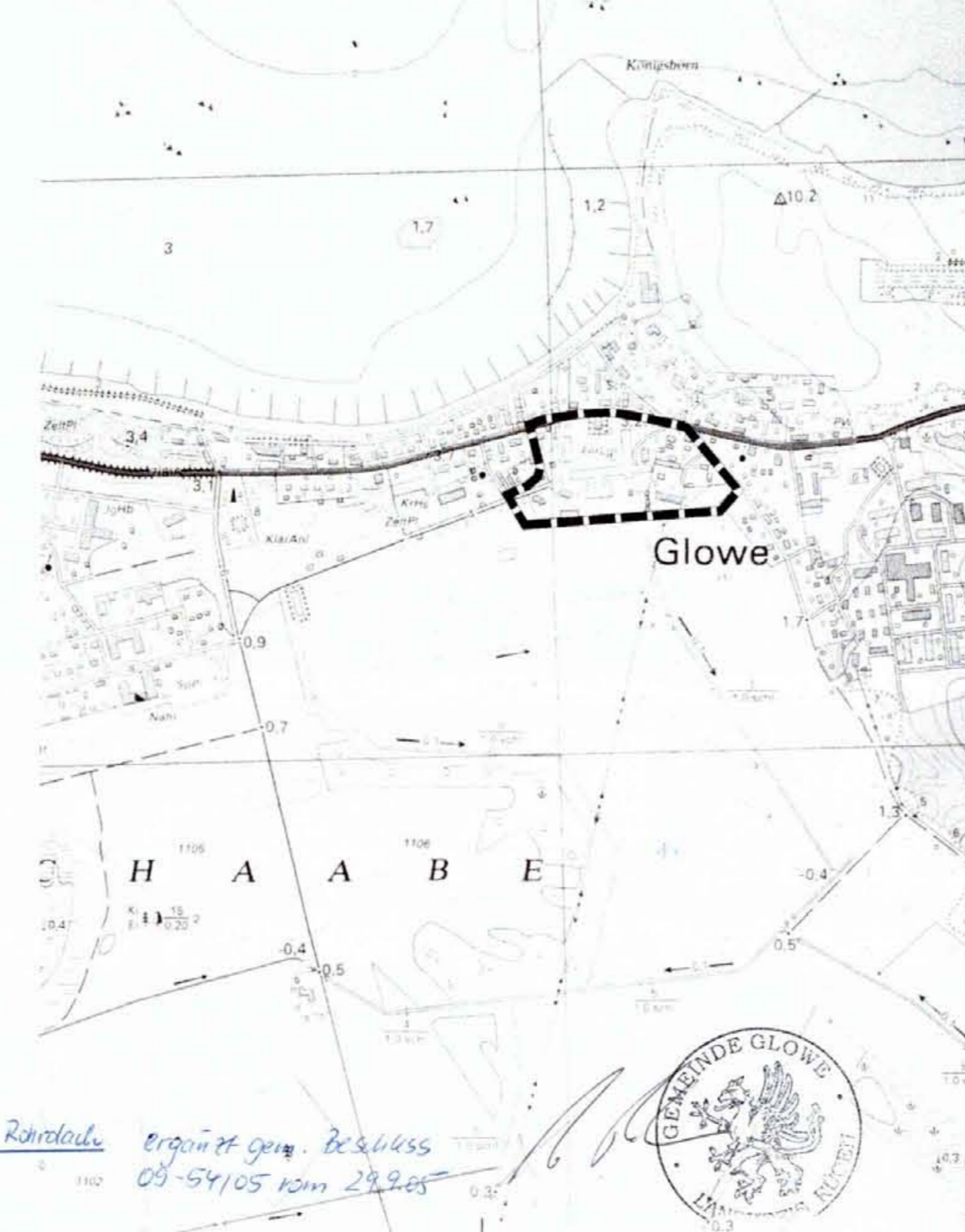
(5) Die festgesetzten Dachneigungen gelten für die Hauptgebäude, Nebengebäude, Garagen und sonstige Nebenanlagen können auch mit einer flacheren Dachneigung als das zugehörige Hauptgebäude oder mit einem Flachdach ausgeführt werden.

(6) Die festgesetzten Dachformen gelten für die Hauptgebäude, Nebengebäude, Garagen und sonstige Nebenanlagen können auch mit einer anderen Dachform ausgeführt werden.

(7) Die Außenwände sind in den Baugebieten nur zulässig als weiße, hellgraue oder beige Putzfasaden. In den festgesetzten Wohngebieten (WR und WA) sind auch als rote, rot-bunte oder sandfarbene Sichtmauerwerk zulässig.

(8) Die Eindeckung für geneigte Dächer ist nur in roten und rot-braunen Farbtönen sowie als Grasdach zulässig. Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Anlagen zur Sonneneinstrahlung sind zulässig in den festgesetzten Wohngebieten (WR und WA) sind für Nebengebäude auch antrichterförmig oder dunkelgraue Farbtöne zulässig.

Übersichtsplan, M 1 : 10.000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 - PlanV 90)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1. 3, 4 und 11 BauNVO)

WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
SO	Sondergebiet "Ortsmittelpunkt Glowe"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
III	Zahl der Vollgeschosse als zwingende Festsetzung
GH	Gebäudehöhe über Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise gemäß Text Punkt 3(1)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baulinie
- - -	Baugrenze
←	Hauptfriesrichtung der Gebäude bzw. Ausrichtung der längsten Traufe
DN 22 Grad	maximal zulässige Dachneigung
SD	nur Satteldach zulässig
MV	nur Walmdach zulässig
PD	nur Putzdach zulässig
ZD	nur Zeltdach zulässig
FD	nur Flachdach zulässig

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. Nr. 5 BauGB)

K	Flächen für den Gemeinbedarf
K	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V	Verkehrserlaubter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

—	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
—	Trafa-Station (Elektrizität)
—	Abwasser
—	Luftschwasser
—	Abfallentstorgung - Sammelstandort Mülltonnen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

—	Grünfläche
—	öffentliche Parkanlage
—	private Hausgärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Abs. 1 a und Nr. 20 i. v. m. Nr. 25 BauGB)

○	Anpflanzen von Bäumen
●	Erhalten von Bäumen
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für besondere Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LPB V	Lärmgebiete IV bis VI gemäß DIN 4109 Nr. 5.3, Tabelle 8
-------	---

Sonstige Planzeichen

—	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
—	Gemeinschaftsstellplätze
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (siehe Text Punkt 5)
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes

2. Darstellungen ohne Normcharakter

—	vorhandene bauliche Anlagen
—	vorhandene Flurstücksgrenzen
102	Nummer des Flurstückes
—	vorgeschlagene Grundstücksteilung
—	vorgeschlagene Gebäudeanordnung
—	Gemarkungsgrenze
—	Verkehrsrhin
—	vorgesehener Ausbau der Straße

Nachrichtliche Übernahmen

Bodenkennzeichnung

Nach genehmigtem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodenkmale bekannt. Bei Erarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

- Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStGH MV (GVB) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die Leiter der Arbeiten, die Grundbesitzer sowie zu-fällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpfändung ist durch die Anzeige zu belegen. Der Beginn der Erarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauarbeiter der Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStGH MV unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Hinweise

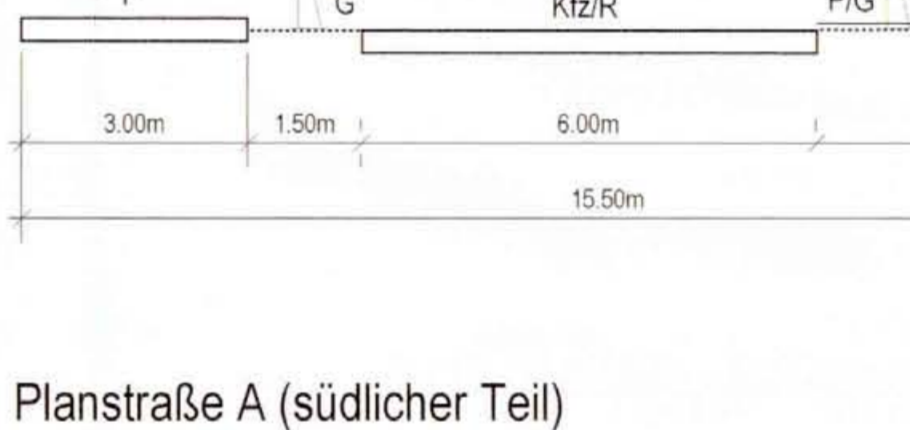
- (1) Als Plangrundlage diente der durch das Ingenieurbüro KONRAD + SCHÖNFELDT, Burgstraße 53 in 23758 Odersburg, erstellte Lageplan mit Stand vom November 1999. Der katastermäßige Bestand wurde auf der Grundlage der Flurkarte vom 12.05.2003 dargestellt.
- (2) Die grundrechtlichen Maßnahmen und Festsetzungen sind im Zusammenhalt mit: GLAF Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freizeitanlagen, Auf den Höhen 7, 18915 Brützungen, Tel. 038328 65 73 5 Fax 038328 65 73 4, erarbeitet worden. Als Grundlage diente hier der von Dipl.-Ing. Dietrich Ewert, Garten- und Landschaftsarchitekt, Waldstraße 51 a in 18528 Letzow auf Rügen, erstellte Grundrissplan.
- (3) Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchttürme, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.
- (4) Im südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft eine vorhandene Trinkwasserleitung DN 200, deren genaue Lage zum Zeitpunkt der Planerstellung ungewiß ist. Eine Darstellung des Leitungsverlaufes in der Planzeichnung erfolgt aus diesem Grund nicht. Erarbeiten innerhalb des betroffenen Bereiches sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Die Leitung wird im südwestlichen Teil des Plangebietes in den öffentlichen Straßenraum umverlegt.
- (5) Die vorläufige oder fertigmäßige Zweifelhandschrift gegen die aufgeführten Öffentlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauNVO stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO M-V dar, die nach § 84 Abs. 3 BauNVO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 DM geahndet werden kann.

Straßenquerschnitte

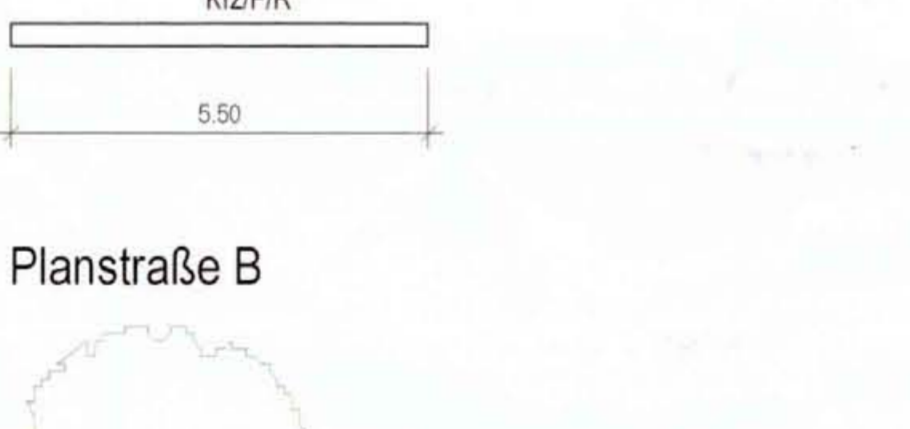
Planstraße A (nördlicher Teil)



Planstraße A (südlicher Teil)



Planstraße B



Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) sowie nach § 86 der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Deregulierung des Bau-, Landesplanung- und Umweltschutz vom 27. April 1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-6), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom 27. 3. 2004 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.1 für das Gebiet "Ortsmittelpunkt Glowe" zwischen der nördlichen Grenze der Landesstraße Nr. 30 und der südlichen Grenze des Flurstückes 48/6 im Norden, der Gemeindestraße nach "Al Glowe" im Osten, der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 56/7, 60/2, 61/2, 67/3, 68, 74 und 76 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Süden, der südlichen Grenze der Flurstücke 48/6, 53/1 und 54 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Satzung über die Örtliche Bauvorschriften, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.1993. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Auslegung vom 08.04.1994 bis zum 10.05.1994 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.1995, 16.09.1995, 05.11.1996 und 25.05.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.09.1995, am 30.05.1996 sowie am 24.09.1996 die Entwürfe des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die jeweiligen Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 13.11.1995 bis zum 14.12.1995 sowie vom 18.09.1996 bis zum 21.10.1996 sowie vom 08.11.1998 bis zum 10.12.1998 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anzeigen während der Auslegungstzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Auslegung vom 22.10.1998 ortsbekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 09.04.2001 den gebildeten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die gebildete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.07.2001 bis zum 13.08.2001 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr, Di 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Jasmund, Baunat, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anzeigen während der Auslegungstzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Auslegung vom 28.05.2001 bis zum 15.08.2001 ortsbekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 12.05.2003 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, daß die rechtswidrige Flurkarte nur im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regelsprüche können daraus nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Anhörungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.03.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wurde von der Gemeindevertretung am 29.03.2003 erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.03.2003 beiliegend mit abgeleitet.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.12.2003 Az. VII 2003/122-61 (0132-2), dabei wurden Teile von der Genehmigung ausgenommen (Teilversagung).
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 18.02.2004 bis zum 05.03.2004 durch Auslegung ortsbekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsmittel (§ 246 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 05.03.2004 in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Glowe über den Bebauungsplan Nr. 2.1

für das Gebiet "Ortsmittelpunkt Glowe" zwischen der Landesstraße Nr. 30 und der südlichen Grenze des Flurstückes 48/6 im Norden, der Gemeindestraße nach "Al Glowe" im Osten, der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 56/7, 60/2, 61/2, 67/3, 68, 74 und 76 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Süden, der südlichen Grenze der Flurstücke 48/6, 53/1 und 54 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Westen

28.03.2003

planung: blank/stralsund

architekt: blattung/stralsund

regionalplanung: umweltschutz GDR

Dipl.-Ing. Dietrich Ewert, Dipl.-Ing. Rolf Böttcher

Papierstraße 25, D-18439 Stralsund

Tel. 03831-28 25 22 Fax 03831-28 25 23

stralsund@planung-blank.com